

# Verein zur Förderung des Studiums am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel (Förderkreis) e.V.

Fachhochschule Kiel - Fachbereich Agrarwirtschaft, Grüner Kamp 11 , 24783 Osterrönfeld

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Studiums am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel (Förderkreis)“. Der Verein wurde am 13.11.1987 unter der Nr. 515 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

### § 2 Aufgabe, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar Förderung

- der studentischen Ausbildung, insbesondere durch Exkursionen
- wissenschaftlicher anwendungsorientierter Arbeitsvorhaben einschließlich Abschlussarbeiten
- der Zusammenarbeit mit der betrieblichen Praxis
- der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Seine Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereines.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger und jede volljährige Bürgerin werden.
- (2) Ebenso können Vereine, Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Körperschaften Mitglieder werden, die jeweils durch eine Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten werden können.
- (3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

### § 5 Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Schluß eines Geschäftsjahres.

### § 6 Ausschluß

- (1) Mitglieder, die
- trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug bleiben,
  - den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln,
- kann der Vorstand aus dem Verein ausschließen.
- (2) Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen; sie ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Ausschließung zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges.

### § 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festlegung der künftigen Arbeit,
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - f) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn der Vorstand es beschließt,
  - b) wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es beantragen.
- (5) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

## **§ 11 Sitzungsniederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorstand und der/dem von der Versammlung gewählten Schriftführerin/Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der oder dem Vorsitzenden
  - b) der oder dem stv. Vorsitzenden
  - c) 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern.
 Von den 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern zu Punkt 2c) wird ein Mitglied von dem zuständigen Organ der Fachschaft und

eine hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. ein hauptamtlicher Hochschullehrer vom Fachbereichskonvent bestellt.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahl. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereines im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein anwesendes Vorstandsmitglied es verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Vertretung**

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die oder der stv. Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen abweichend von § 10 Abs. 2 der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert abweichend von § 10 Abs. 2 eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 sinngemäß.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, aufgehoben oder entfällt durch Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit, so ist das vorhandene Vermögen zugunsten des Studienbetriebes am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel zu verwenden.